

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 09.10.2014**

**Änderung der Fachlichen Weisung zu § 102 SGB XII (Kostenersatz durch Erben):
Keine ergänzende Anwendung von § 90 SGB XII**

A. Problem

Die Fachliche Weisung zum Kostenersatz durch Erben sieht bisher unter Punkt 2 "Personenkreis der Ersatzpflichtigen" vor, dass § 90 SGB XII zu beachten ist.

§ 90 SGB XII regelt, inwieweit bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen Bedürftigkeit vorliegt bzw. vorhandenes Vermögen zu verwerten ist. Die Vorschrift schützt bestimmte Vermögensgegenstände und –werte zu Lebzeiten des Leistungsempfängers / der Leistungsempfängerin, z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, sie gilt aber nicht über ihren Tod hinaus.

Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass die Vorschrift über Schonvermögen allein dem Schutz des Sozialhilfeberechtigten dient, nicht aber dem Schutz seiner Erben. Für den Kostenersatz spiele es keine Rolle, ob das Vermögen zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs geschont worden sei.¹

Für diese Auffassung sprechen vor allem zwei Argumente: Zum einen der Wortlaut der Vorschriften und zum anderen ihre Stellung in unterschiedlichen Kapiteln des SGB XII. In § 102 SGB XII werden spezielle Freibetrags- und Härtere Regelungen für Erben getroffen und auf § 90 SGB XII nicht Bezug genommen.

B. Lösung

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitungspraxis in den Sozialzentren wird die Fachliche Weisung zu § 102 SGB XII geändert.

C. Alternativen

Keine.

¹ BSG, Urteile vom 23.03.2010 (B 8 SO 2/09 R) und 23.08.2013 (B 8 SO 7/12 R).

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Ob und in welchem Umfang Kostenersatz zu leisten ist, orientiert sich künftig allein am Maßstab des § 102 SGB XII und setzt jeweils eine Einzelfallprüfung voraus. Das Ergebnis ist unter anderem abhängig vom Umfang der Erbmasse sowie den einschlägigen Freibetrags- und Härterege-lungen für Erben in § 102 SGB XII. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich deshalb nicht zuverlässig schätzen.

Aspekte des Gender Mainstreaming wurden geprüft. Anhaltspunkte für eine Gleichstellungsre-levanz liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen sind mit dem Amt für Soziale Dienste Bremen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Änderung der Fachlichen Weisung zu § 102 SGB XII zur Kenntnis.

Anlage/n:

Verwaltungsanweisung zu § 102 SGB XII

Kostenersatz durch Erben

1. Grundsatz

Der § 102 gibt dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, Kosten, die für eine leistungsberechtigte Person im Rahmen dieses Gesetzes aufgewendet wurden, nach deren Tod gegenüber den Erben geltend zu machen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind nach § 102 Abs. 5 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel und die vor dem 01.01.1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe.

2. Personenkreis der Ersatzpflichtigen

Ersatzpflichtig ist in der Regel der/die Erbe/Erbin der leistungsberechtigten Person. Sofern Erbe der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die Lebenspartner/in der leistungsberechtigten Person ist und der-/diejenige vor der leistungsberechtigten Person verstirbt, so sind deren Erben zum Kostenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht jedoch nicht für Leistungen, die für einen Zeitraum gewährt wurden, in welchem die Eheleute/Lebenspartner getrennt gelebt haben oder sofern die leistungsberechtigte Person selbst Erbe des vorher verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners ist. ~~§ 90 ist zu beachten.~~

3. Umfang der Ersatzpflicht

Die Höhe der Ersatzpflicht entspricht allen Sozialhilfekosten, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Tod erbracht worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen.

Die Ersatzpflicht besteht im Umfang der Höhe des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten (z.B. angemessene, standesgemäße Beerdigungskosten) mit folgenden Einschränkungen nach § 102 Abs. 3:

- Der Wert des Nachlasses liegt unter dem Dreifachen des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1. Bei mehreren Erben kommt der Grundbetrag nur einmal zum Abzug.
- Der Wert des Nachlasses liegt unter dem Betrag von 15.340 Euro und der/die Erbe/Erbin ist Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/in der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt und hat nicht nur vorübergehend bis zum Tod mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt.
- Die Inanspruchnahme des/der Erben/Erbin würde für diese/n eine besondere Härte bedeuten. Eine besondere Härte ergibt sich nicht allein daraus, dass das vererbte Vermögen zum Schonvermögen des / der Verstorbenen gehört hat (z.B. ein bisher nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück). In diesen Fällen ist unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls im Rahmen einer engen Grenzsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 102 Abs. 4 regelt die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenersatz. Das Erlöschen des Anspruchs auf Kostenersatz infolge Fristablaufs gegenüber einem Miterben führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs gegenüber den weiteren als Gesamtschuldner haftenden Miterben.